

Bekanntgabe als sachverständige Prüfstelle für Emissionsberichte nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon: +49 2361 3050
Fax: +49 2361 3215
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.lanuv.nrw.de

Zur Eindämmung des Treibhauseffektes soll das Kyoto-Protokoll vom Dezember 1997 dienen. Die dort definierten Klimaschutzziele bedeuten für die Staaten der Europäischen Union eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 8 % für den Zeitraum 2008 bis 2012 bezogen auf das Basisjahr 1990.

Als ein Instrument zur Minderung der Kohlendioxid-Emissionen ist am 1. Januar 2005 ein EU-weiter Emissionshandel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten auf der Basis der Emissionshandels-Richtlinie eingeführt worden, an dem etwa 1800 deutsche Industrieanlagen beteiligt sind, darunter circa 415 aus Nordrhein-Westfalen.

Durch ein gemeinsames Antragsverfahren können sich Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung sowie EMAS-Umweltgutachter als sachverständige Stellen nach § 5 Absatz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Verifizierung von Emissionsberichten bekannt machen lassen.

Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen zu untersuchen und darüber Aufzeichnungen zu fertigen. Mit den Untersuchungen dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.

Weitere Informationen

Die Einzelheiten der nationalen Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie werden im Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) geregelt.

Die Bekanntgabe von Sachverständigen für die Verifizierung der Emissionsberichte obliegt den Bundesländern. Um eine einheitliche Bekanntmachung der Verifizierer sicherzustellen, haben sich alle Bundesländer (außer Bayern und Rheinland-Pfalz) mit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) auf ein Sammelantragsverfahren geeinigt.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle prüft den Antrag und die entsprechenden

Nachweisunterlagen und teilt das Ergebnis den vierzehn teilnehmenden Ländern mit. Soweit das jeweilige Land keine Einwände erhebt, werden die sachverständigen Stellen in einer gemeinsamen Liste veröffentlicht.

Als bekannt gemacht im Sinne von § 5 Absatz 3 TEHG gelten somit für Nordrhein-Westfalen die auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) veröffentlichten sachverständigen Stellen.

Bitte lesen Sie hierzu direkt auf der [Internetseite des Bundesumweltamtes - Informationen zur DEHSt](#).

Weitere interessante Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zum Emmissionshandel](#).

Formulare

Der Antrag auf Bekanntmachung von sachverständigen Stellen nach dem Treibhausgas-Emmissionshandelsgesetz steht derzeit leider nicht in elektronischer Form zur Verfügung.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Sachverständige, die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) bereits bekannt gemacht wurden, brauchen außer dem Formular keine Nachweisunterlagen einzusenden.

Sachverständige, die dagegen noch nicht bekannt gemacht wurden, müssen zusammen mit dem Formular eine beglaubigte Kopie ihrer Zulassung beziehungsweise Bestellsurkunde in einfacher Ausfertigung an die DEHSt senden:

Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
- Bekanntmachung von Sachverständigen -
Postfach 33 00 2214 191
Berlin

Die Weiterleitung der Unterlagen kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner erfolgen.

Die DEHSt prüft den Antrag und die entsprechenden Unterlagen und teilt das Ergebnis dem LANUV mit.

Der Sachverständige beziehungsweise die Sachverständige wird anschließend auf der Internetseite des Umweltbundesamtes bekannt gemacht und gilt damit auch für NRW als bekannt gemacht im Sinne von § 5 Absatz 3 TEHG.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ 5 Absatz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.